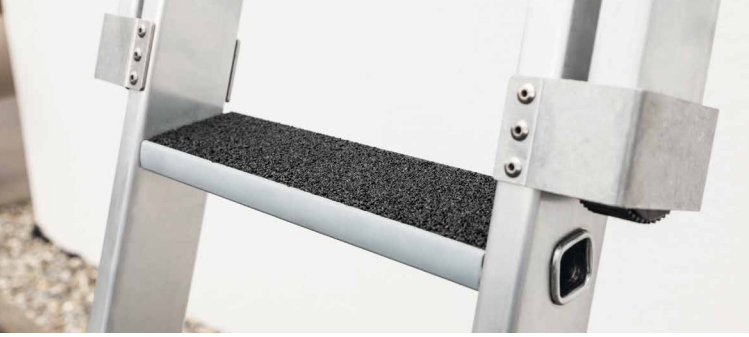


DIE ÄNDERUNGEN DER TRBS 2121 TEIL 2

INFORMATIONEN & HILFESTELLUNGEN



10 Fragen –
10 Antworten
und Tipps für Sie



Die Änderungen der TRBS 2121 Teil 2: Informationen & Hilfestellungen

10 Fragen – 10 Antworten und Tipps für Sie

Mit der Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) Nr. 58/59 am 21.12.2018, trat die Neufassung der Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS 2121 Teil 2 „Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern“ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Kraft.

Auf den nachfolgenden Seiten beantworten wir Ihnen alle wichtigen Fragen knapp und präzise, damit Sie informiert sind.



„Als Innovationsführer in Sachen Steigtechnik liegt es uns am Herzen, Ihnen stets die bestmöglichen und sichersten Produkte für Ihre tägliche Arbeit zu liefern. Denn nichts ist wichtiger als dass Sie unfallfrei bleiben und nach Feierabend wohlbehalten daheim ankommen.“

Ferdinand Munk
Geschäftsführer der
GÜNZBURGER STEIGTECHNIK GmbH

1. Für wen gilt die TRBS 2121 Teil 2?

- Für Arbeitgeber und deren Beschäftigte.

2. Was sind die TRBS?

- Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Verwendung von Arbeitsmitteln wieder.
- Durch die Technischen Regeln und Erkenntnisse zur Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) werden die jeweiligen Verpflichtungen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln näher bestimmt.
- Der Arbeitgeber hat die Regeln und Erkenntnisse bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 Satz 1 BetrSichV).

Vermutungswirkung (§ 4 Absatz 3 Satz 2 BetrSichV):

Werden die Regelungen aus der TRBS eingehalten und angewendet, so sind die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen und Schutzziele aus der BetrSichV erfüllt.



3. Darf man von den Anforderungen der TRBS abweichen?

- Ja
- Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen und diese in einer Gefährdungsbeurteilung dokumentieren.

4. Warum wurde die TRBS 2121 Teil 2 neu gefasst?

- Aufgrund der Novellierung der Betriebssicherheitsverordnung im Jahr 2015, musste die bestehende TRBS an die Inhalte und Formulierungen der geänderten Verordnung angepasst werden.
- Dabei wurde die ursprüngliche Fassung der TRBS 2121 Teil 2 von 2010 auch an den aktuellen Stand der Technik angepasst.

5. Welche Inhalte hat die TRBS 2121 Teil 2?

- Anwendungsbereich
- Begriffsbestimmungen
- Gefährdungsbeurteilung
- Schutzmaßnahmen
- Zur-Verfügung-Stellen
- Verwendung
- Allgemeine Anforderungen
- Besondere Anforderungen für bestimmte Leiterbauarten
- Leiter als Zugang/Abgang hochgelegener Arbeitsplätze
- Leiter als hochgelegener Arbeitsplatz
- Aufrechterhaltung des sicheren Zustandes von Leitern
- Prüfung

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie eine Übersicht der wesentlichen Veränderungen durch die TRBS 2121 Teil 2.



6. Dürfen Leitern weiterhin als Zugang oder Abgang hochgelegener Arbeitsplätze verwendet werden?

Bis zu einer Höhe von 5 m dürfen Sprossen- und Stufenleitern als Verkehrsweg eingesetzt werden.

Leiter als Verkehrsweg:

- Die Verwendung von Leitern als Zugang oder Abgang von hochgelegenen Arbeitsplätzen ist zulässig, wenn:
 - der zu überwindende Höhenunterschied maximal 5 m beträgt
 - wegen der geringen Gefährdung und der geringen Verwendungsdauer die Verwendung anderer, sichererer Arbeitsmittel nicht verhältnismäßig ist
 - die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass der Zu- und Abgang sicher durchgeführt werden kann
- Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die baulichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.
- Ausnahme:** Wird die Sprossen- oder Stufenleiter als Zugang nur sehr selten benutzt, dürfen diese Leitern auch bei mehr als 5 m Höhenunterschied verwendet werden.

8 m

Eingeschränkter Einsatz

7 m



6 m

5 m

4 m

Uneingeschränkter Einsatz

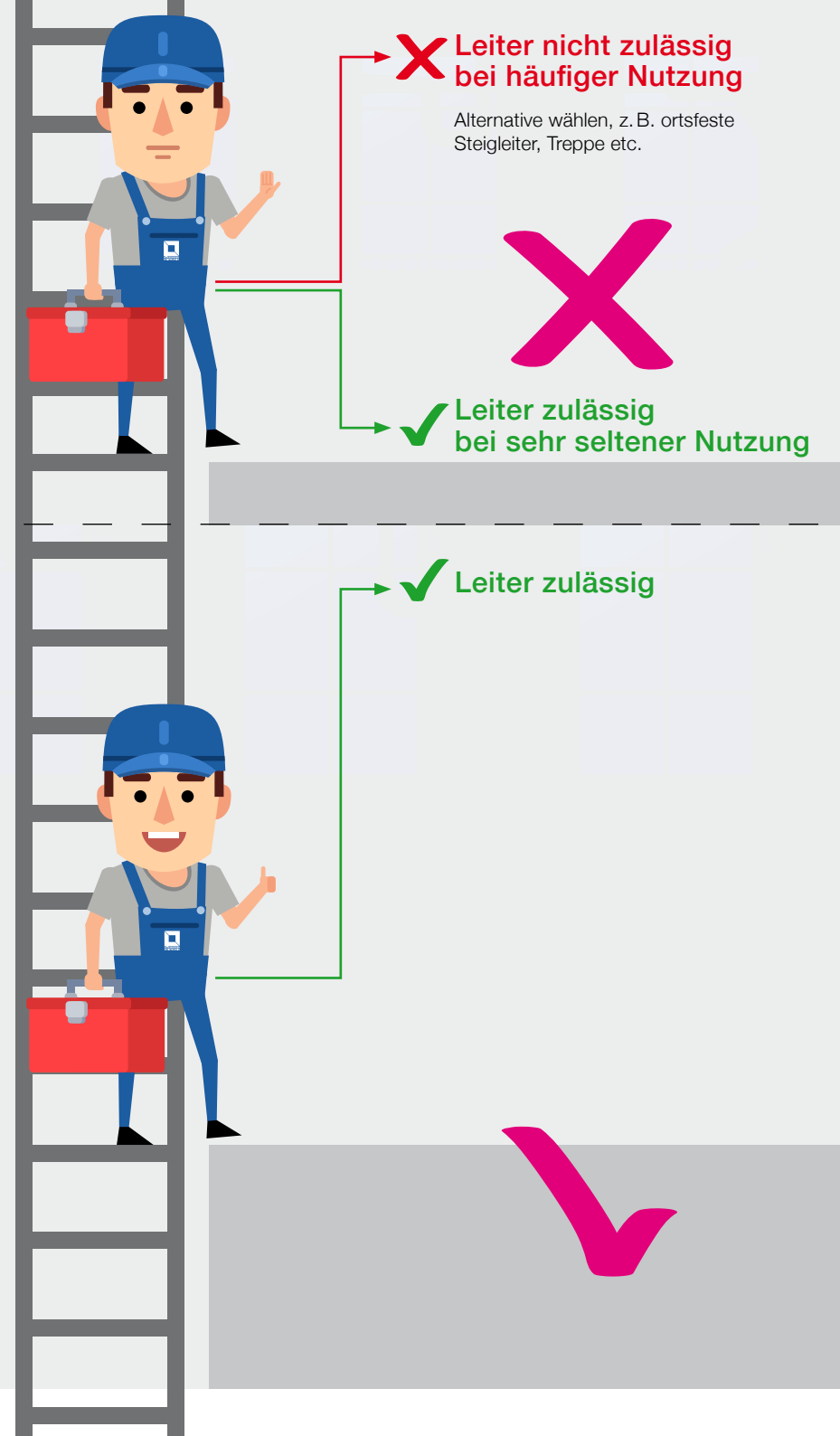
3 m

2 m

1 m



0 m



X Leiter nicht zulässig bei häufiger Nutzung

Alternative wählen, z. B. ortsfeste Steigleiter, Treppe etc.

✓ Leiter zulässig bei sehr seltener Nutzung

✓ Leiter zulässig



7. Ist das Arbeiten auf Leitern nun verboten?

Leiter als hochgelegener Arbeitsplatz:

- Für Arbeiten bis zu einer Standhöhe von 2m ist der Gebrauch von Stufen- und Plattformleitern weiterhin uneingeschränkt zulässig.
- Bei einer Standhöhe zwischen 2m und 5m dürfen nur zeitweilige Arbeiten auf Leitern ausgeführt werden.
- Überschreitet der Standplatz die maximale Höhe von 5m ist ein alternatives Arbeitsmittel (z. B. Rollgerüst) zu wählen.

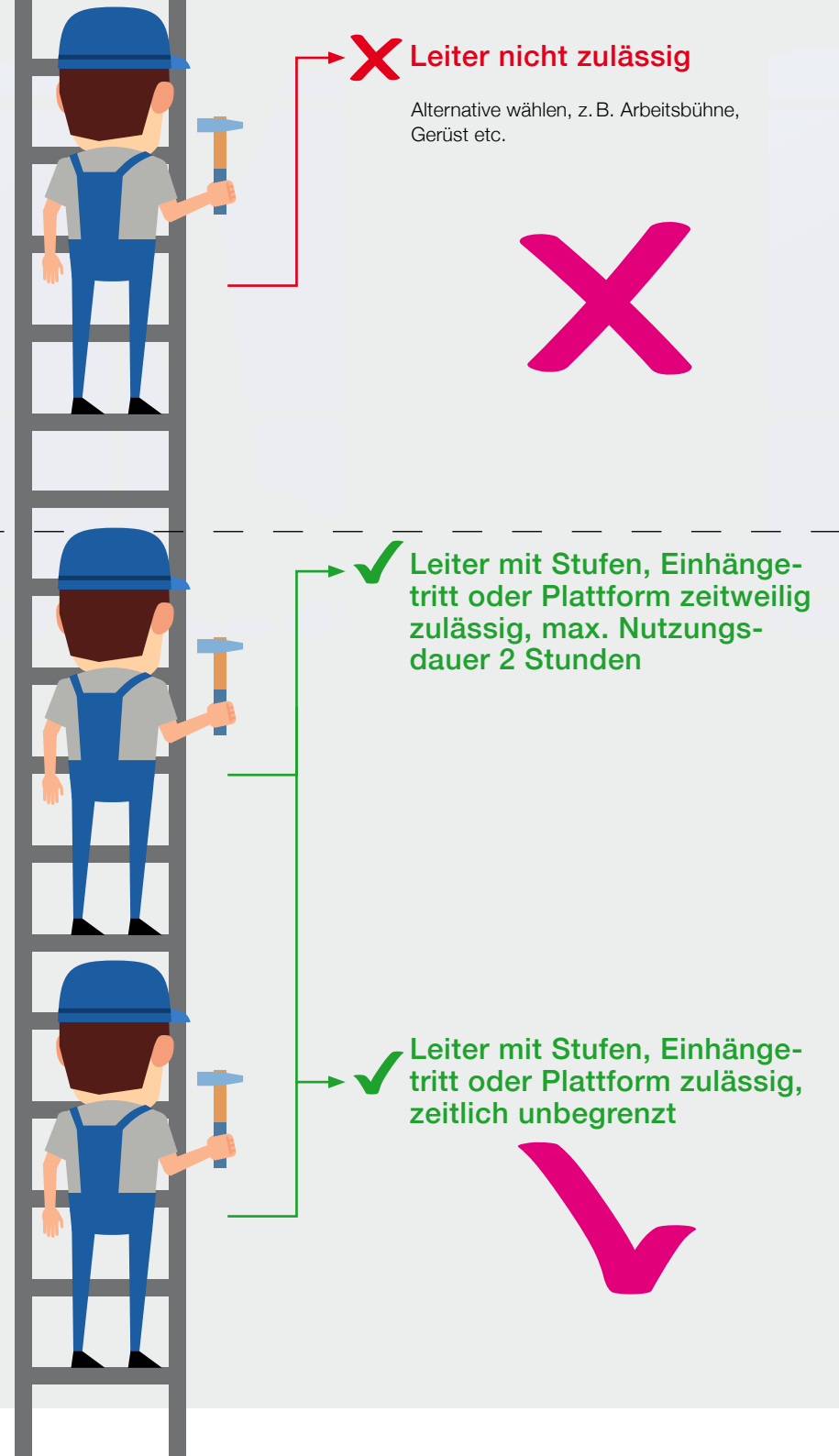
In jedem Fall gilt:

Um ein sicheres Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen zu gewährleisten, müssen beide Füße auf einer Stufe (min. 80mm Auftrittsfläche), einem Einhängtritt oder einer Plattform stehen.



Ausführliche Produktinformationen zu unseren Stufenleiter-Neuheiten und Zubehörteilen gibt es auf Seite 16/17 und unter www.steigtechnik.de

In Ausnahmefällen (z. B. Arbeiten in engen Schächten oder bei der Ernte im Obstbau) ist ein Arbeiten auf Sprossenleitern zulässig. Voraussetzung hierfür ist eine Gefährdungsbeurteilung.





8. Wie kann von den Anforderungen der TRBS 2121 Teil 2 abgewichen werden?

- Durch eine Gefährdungsbeurteilung muss dokumentiert und nachgewiesen werden, dass bei der Verwendung von Leitern die Schutzziele der Verordnung erfüllt werden können.
- Für die Gefährdungsbeurteilung ist der Arbeitgeber/Unternehmer verantwortlich.



„Wir sehen uns in der Pflicht rasch auf Änderungen der Regelwerke zu reagieren und den Anwendern stets Lösungen zu bieten, die den aktuellen Vorschriften entsprechen. Dazu geben wir unseren Kunden nützliche Tipps für den Einsatz unserer Produkte in der täglichen Praxis.“

Ferdinand Munk
Geschäftsführer der
GÜNZBURGER STEIGTECHNIK GmbH

9. Was ist bei der Gefährdungsbeurteilung zu beachten?

- Die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen für die Beschäftigten müssen ermittelt und entsprechende Maßnahmen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten umgesetzt werden.
(§ 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) in Verbindung mit § 3 BetrSichV).
- Die Gefährdungsbeurteilung soll bereits vor der Auswahl und der Beschaffung der Arbeitsmittel begonnen werden.
- In die Beurteilung sind alle Gefährdungen einzubeziehen, die mit der Verwendung von Arbeitsmitteln ausgehen und zwar:
 - von den Arbeitsmitteln selbst,
 - der Arbeitsumgebung und
 - den Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden.
- Bei der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere die Eignung des Arbeitsmittels für die geplante Verwendung, die Arbeitsabläufe und die Arbeitsorganisation zu berücksichtigen.



- Die Gefährdungsbeurteilung muss durch den Arbeitgeber/Unternehmer erstellt werden.
- Gemäß TRBS 2121 Teil 2 können, ausgehend von den ermittelten Gefährdungen, Vorschriften, Normen und Regeln folgende Erkenntnisquellen für Lösungsmöglichkeiten und geeignete Schutzmaßnahmen dienen:
 - Informationen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
 - Fachregeln der Berufsverbände
 - Sonstige Informationen zum Stand der Technik
 - Informationen der Hersteller von Leitern

Hinweis:

Als Hersteller von Leitern kann die GÜNZBURGER STEIGTECHNIK GmbH lediglich Informationen und Auszüge zum Stand der Technik geben, nicht jedoch eine rechtsgültige Vorlage für eine Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung stellen.

Bei der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere folgende Punkte zu beurteilen:

- **Arbeitsaufgabe/Verwendung**
z. B. einzusetzende Körperkraft, Schwierigkeit der Tätigkeit, Höhenunterschied, Ergonomie, Transport, Aufstellung und bauliches Umfeld
- **Dauer & Häufigkeit**
- **Art des Arbeitsmittels**
z. B. Bauart der Leiter (Abmessung, Traglast)
- **Umgebungsbedingungen**
z. B. Witterung, Wechselwirkungen zur Umgebung, Aufstellort, Untergrund
- **Standsicherheit & Anbauteile**
- **Zubehör**

In der Gefährdungsbeurteilung ist auch zu prüfen, ob für die vorgesehene Tätigkeit ein sichereres Arbeitsmittel als eine Leiter verwendet werden kann (z. B. Gerüste oder Hubarbeitsbühnen).

Bei der Verwendung von Leitern ist u. a. Kapitel 4 der TRBS 2121 Teil 2 (Schutzmaßnahmen) zu beachten.



10. Welche Produkte entsprechen der TRBS 2121 Teil 2?

- Werden Leitern nicht nur zum Aufstieg sondern auch als Arbeitsplatz genutzt, fordert die überarbeitete TRBS 2121 Teil 2 explizit Stufen statt Sprossen – ganz egal um welche Art von Leiter es sich handelt.
- Alternativ können Sprossenleitern mit geeigneten Einhängepodesten oder -tritten aufgerüstet werden. Dies ist eine schnelle und kostengünstige Möglichkeit, bestehende Leitern TRBS-konform weiter einzusetzen.



Einhängepodest für Sprossenleitern

- Rutschhemmender Plattformbelag
- Belastbarkeit: 150 kg

Bestell-Nr. 19900
Preis: 56,00€ zzgl. MwSt.



Einhängetritt für Sprossenleitern

- Plattform aus Riffelblech
- Belastbarkeit: 150 kg

Bestell-Nr. 19910
Preis: 23,00€ zzgl. MwSt.

Stufen-Schiebeleiter 2-teilig mit nivello®-Traverse

Innovative Anlegeleiter aus
Aluminium mit Arbeitshöhen bis:

- 3,84 m (Art. 40630)
- 4,63 m (Art. 40632)
- 5,42 m (Art. 40634)
- 6,21 m (Art. 40637)

Für ein Plus an Arbeitssicherheit
sorgen die Ausstiegsholme und
die 80mm tiefen Stufen, optional
mit rutschhemmender Trittauflage
clip-step R13. Ab 649,00Euro.

BG BAU gefördert.



Stufen-Glasreinigerleiter mit nivello®-Traverse

Innovative Glasreinigerleiter aus
Aluminium zum Kombinieren:

- 2-stufiges Unterteil (Art. 12014)
- 6-stufiges Unterteil (Art. 12011)
- 5-stufiges Mittelteil (Art. 12012)
- 4-stufiges Oberteil (Art. 12015)
- 7-stufiges Oberteil (Art. 12013)

Sicher verbunden werden die Einzelteile
über robuste Stecktaschen und zusätz-
liche Hakenverriegelungen. Die 80mm
tiefen Stufen sorgen dank optionaler,
rutschhemmender Trittauflage clip-step
R13 für sicheren Halt. Einzelteile ab
185,00Euro.

BG BAU gefördert.





- Leitern
- Sonderkonstruktionen
- Rollgerüste
- Rettungstechnik



GÜNZBURGER STEIGTECHNIK GMBH
 Rudolf-Diesel-Straße 23 | D-89312 Günzburg
 Phone +49 (0) 82 21 / 36 16-01 | Fax-80
 E-Mail info@steigtechnik.de | www.steigtechnik.de

Technische Änderungen und Preisänderungen vorbehalten.
 Maß- und Gewichtsangaben in ca.-Werten. Haftung für Irrtum
 und Druckfehler ausgeschlossen. Nachdruck, auch auszugsweise,
 nur mit Genehmigung. Bestell-Nr. 191201 / DE / 04-2019 / FW